

novus

ENERGIE

Risiken und Problem-
bereiche im Zusammen-
hang mit Energiepreis-
bremsen

Umfassende
Informationspflichten
des Energielieferanten
bei Preisanpassungen

CBAM-Verordnung
zum CO₂-Grenzaus-
gleichssystem ist
in Kraft getreten



Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Umsetzung der Energiepreisbremsen verlangt allen Marktteilnehmern eine Menge ab. Wie üblich, steckt der Teufel im Detail und es zeigen sich immer wieder Fallkonstellationen, die der Gesetzgeber bei Formulierung und Verabschiedung der Gesetze nicht im Blick hatte. Mit einer „Anpassungsnovelle“, einer Rechtsverordnung und einer „Korrekturnovelle“ werden bestehende Unklarheiten beseitigt.

Immobilieeigentümer müssen künftig einen Teil der CO₂-Kosten übernehmen. Die Höhe hängt vom energetischen Zustand des Gebäudes ab. Dazu müssen Erdgas- und Wärmelieferanten neue Informationspflichten erfüllen. Was das bedeutet, haben wir neben den zahlreichen weiteren Entwicklungen im Energiebereich für Sie aufbereitet.

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre und bleiben Sie gesund!

Christoph Germer
Rechtsanwalt und Counsel bei
Ebner Stolz in Hamburg





■ IM FOKUS – ENERGIEPREISBREMSSEN

Risiken und Problembereiche im Zusammenhang mit Energiepreisbremsen	4
Energiepreisbremsen – Wie geht es weiter?	6
Differenzbetragsanpassungsverordnung	6
Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze	9
Umsatzsteuerliche Behandlung der Energiepreisbremsen	10

■ RECHTSBERATUNG

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende	12
Neue Informationspflichten für Brennstoff- und Wärmelieferanten	13
Umfassende Informationspflichten des Energielieferanten bei Preisanpassungen	14
CBAM-Verordnung zum CO ₂ -Grenzausgleichssystem ist in Kraft getreten	15

■ STEUERRECHT

Umsatzsteuerliche Leistungen beim Ladevorgang von Elektrofahrzeugen	16
---	----

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Vorbereitungsphase für Klimaschutzverträge startet	17
Carbon-Leakage Kompensation für das Abrechnungsjahr 2022 noch bis 30.06.2023 beantragen	18

■ INTERN

Der 12. Leipziger Klimatag 2023 war ein großer Erfolg	19
---	----



Risiken und Problembereiche im Zusammenhang mit Energiepreisbremsen

Mit den Energiepreisbremsen entlastet der Gesetzgeber innerhalb bestimmter Schwellenwerte seit März 2023 Unternehmen und Privathaushalte von den hohen Kosten für Strom, Gas und Fernwärme. Für bestimmte Unternehmen wird diese Entlastung zusätzlich auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 gewährt. Zwar erfolgt die Entlastung ohne eine separate Antragsstellung; Unternehmen sind aber bei höheren Entlastungsbeträgen zur Meldung beihilferelevanter Informationen an ihre Energielieferanten oder die zuständige Behörde verpflichtet. Unsicherheiten bei der Erhebung der relevanten Daten im

Unternehmensverbund und bei der Ermittlung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen erschweren die Einhaltung von Mitteilungspflichten sowie die Berücksichtigung von Energiepreisbremsen in Liquiditätsplanungen.

Die Entlastung im Rahmen der Energiepreisbremsen ermittelt sich wie unten dargestellt. Somit werden die von Januar 2023 bis Dezember 2023 geschuldeten Preise für Gas-, Strom- und Fernwärme auf ein bestimmtes Preisniveau gedeckelt. Die Entlastung beläuft sich auf der Differenz zwischen dem geschuldeten Preis und dem Entlastungspreis und erfolgt für eine Entlastungsmenge, die

je nach Entlastungsberechtigtem 70 % oder 80 % des Verbrauchs im Jahr 2021 oder der aktuellen Verbrauchsprognose entspricht. Die Entlastung wird direkt über eine Verrechnung auf den jeweiligen Strom- und Gasrechnungen gewährt. Die Entlastung im Rahmen der Preise für Fernwärme orientiert sich an der Gaspreisbremse.

Im Rahmen der Energiepreisbremsen ergeben sich insbesondere die folgenden wesentlichen Problembereiche:

Entlastung im Rahmen der Strompreisbremse nach dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG)

Entnahmestelle	Entlastungskontingent	Wärmeversorgungsunternehmen
bis 30.000 kWh/a	▶ 80 % des Vorjahresverbrauchs / der aktuellen Verbrauchsprognose	▶ 40 Cent/kWh incl. Netzentgelte, Messstellenentgelte, staatlich veranlasster Preisbestandteile und USt.
> 30.000 kWh/a	▶ 70 % des (Vor-)Jahresverbrauchs / der aktuellen Verbrauchsprognose	▶ 13 Cent/kWh vor Netzentgelte, Messstellenentgelte, staatlich veranlasster Preisbestandteile und USt.

Entlastung im Rahmen der Gaspreisbremse nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Entnahmestelle	Entlastungskontingent	Wärmeversorgungsunternehmen
bis 1,5 GWh/a	▶ 80 % des Vorjahresverbrauchs / der Verbrauchsprognose aus September 2022	▶ 12 Cent/kWh incl. Netzentgelte, Messstellenentgelte, staatlich veranlasster Preisbestandteile und USt.
> 1,5 GWh/a	▶ 70 % des (Vor-)Jahresverbrauchs / der Verbrauchsprognose aus September 2022	▶ 7 Cent/kWh vor Netzentgelte, Messstellenentgelte, staatlich veranlasster Preisbestandteile und USt.

Beihilferechtliche Obergrenzen beachten

Da es sich bei der Preisdeckelung für Energiekosten um staatliche Beihilfen handelt, sind im Rahmen der Förderung die durch die EU-Kommission definierten Obergrenzen einzuhalten. Diese bestimmen sich anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten im Zeitraum zwischen Februar 2022 und Dezember 2023 sowie anhand einer absoluten Höchstgrenze, welche für nicht besonders betroffene Unternehmen bei maximal 4 Mio. Euro liegt. Für besonders betroffene Unternehmen sind höhere Entlastungen möglich. Die beihilferechtlichen Obergrenzen beziehen sich immer auf den gesamten Unternehmensverbund und es muss ggf. eine Aufteilung der Höchstgrenze auf die Unternehmen im Verbund erfolgen.

Meldepflichten nach § 22 EWPBG und § 30 StromPBG

Eine Meldepflicht hinsichtlich verschiedener beihilferelevanter Sachverhalte besteht zunächst für Unternehmen, deren monatliche Entlastung für Strom, Gas und Fernwärme insgesamt 150.000 Euro übersteigt. Des Weiteren sind auch Unternehmen, die ggf. unter Einbeziehung ihres zugehörigen Unternehmensverbunds, eine Gesamtförderung von mehr als 2 Mio. Euro erhalten, zu verschiedenen Mitteilungen verpflichtet. Eine Meldung musste bis zum 31.03.2023 erfolgen. Bei einer Nichteinhaltung der Meldepflichten droht schlimmstenfalls ein anteiliger Verlust der Entlastung.

Sachgerechte Datenerhebung und Abbildung der Energiepreisbremsen in Unternehmensplanungen

Um eine zuverlässige Liquiditätsplanung aufstellen und die beihilferechtliche Obergrenze ermitteln zu können, muss eine Erhebung der maßgeblichen Daten je Entnahmestelle über den Gesamtverbund erfolgen. Die isolierte Betrachtung einzelner Unternehmen birgt die Gefahr, dass beihilferechtliche Wechselwirkungen unberücksichtigt bleiben. Gerade für energieintensive Unternehmen kommt einer sachgerechten Abbildung in der Liquiditätsplanung, insb. auch hinsichtlich der Fortführungsprognose, eine hohe Bedeutung zu.

Energiepreisbremsen – Wie geht es weiter?

Am 31.03.2023 haben Bundestag und Bundesrat Änderungen an den Regelungen zu den Energiepreisbremsen beschlossen. Am 31.03.23 ist auch die Frist abgelaufen, binnen derer Unternehmen, die mehr als 150.000 Euro Entlastung pro Monat haben möchten, ihre Selbsterklärung haben abgeben müssen. Bereits am 21.03.2023 ist die Differenzbetragsanpassungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Danach ergeben sich seit Mai 2023 Änderungen bei den Entlastungsbeträgen.

Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes

Mit dem Änderungsgesetz schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Aufgaben, die der „Prüfbehörde“ zugewiesen sind, durch einen privaten Dritten erledigen zu lassen. Es steht zu erwarten, dass demnächst eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Wege der Beileihung mit der Übernahme der Aufgaben der Prüfbehörde betraut werden wird.

Unternehmen, die eine höhere Entlastung als 2 Mio. Euro beziehen möchten, müssen Verpflichtungen zur Arbeitsplatzerhaltung eingehen. Dazu sind Erklärungen gegenüber der Prüfbehörde abzugeben. Die Frist zur Abgabe dieser Erklärungen wurde um zwei Wochen auf den 31.07.2023 verlängert.

Verlängert wurde auch die Frist, binnen derer Unternehmen erklären können, eine Förderung mit einer Entlastungssumme von über 25 Mio. Euro nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Auch diese Erklärungsfrist wurde auf den 31.07.2023 verlängert.

Differenzbetragsanpassungsverordnung

Mit der am 21.03.2023 verkündeten Differenzbetragsanpassungsverordnung (BGBl. I Nr. 81) hat der Verordnungsgeber für bestimmte Letztverbraucher die Differenzbeträge für Strom, Erdgas und Wärme begrenzt. Der Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Verordnung für Unternehmen gilt, die eine höhere Entlastung als 2 Mio. Euro erhalten. Für diese Unternehmen darf der Differenzbetrag für Erdgas 8 Cent/kWh und für Strom 24 Cent/kWh nicht übersteigen. Für Wärme wird der Entlastungsbetrag ebenfalls auf 8 Cent/kWh begrenzt, wenn der Kunde zusätzlich einen Jahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh hat oder ein zugelassenes Krankenhaus ist.

Die Begrenzung der Differenzbeträge gilt seit dem 01.05.2023.

Aktualisierung sonstiger Unterlagen

Unternehmen, die eine Entlastung von mehr als 150.000 Euro / Monat in Anspruch nehmen möchten, mussten bis zum 31.03.2023 eine Selbsterklärung abgeben. Diese Selbsterklärung ist nunmehr auf der Seite „[gaswaermebremse.pwc.de](https://www.gaswaermebremse.pwc.de)“ als Online-Formular ausgestaltet. Das Online-Formular entspricht inhaltlich dem bisher bekannten PDF-Formular. Mittels des Online-Formulars wird ein PDF-Formular generiert, das heruntergeladen und dann an den Lieferanten übermittelt werden kann.

Hinweis: Unternehmen, die bisher noch keine Selbsterklärung abgegeben haben, aber dennoch eine Entlastung von mehr als 150.000 Euro in Anspruch nehmen möchten, sollten die Selbsterklärung unverzüglich nachreichen.

Weitere Fristen für Letztverbraucher

Unternehmen, die einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen eine Entlastungssumme von mehr als 2 Mio. Euro erhalten haben,

müssen dies unverzüglich der Prüfbehörde und ihrem Lieferanten mitteilen. Unternehmen, die für sich selbst eine Entlastung von mehr als 2 Mio. Euro beziehen, müssen bis zum 31.07.2023 Erklärungen in Bezug auf die Einhaltung der Arbeitsplatzerhaltungspflicht abgeben. Die Erklärung muss gegenüber der Prüfbehörde abgegeben werden. Da es noch keine Prüfbehörde gibt, kann auch diese Verpflichtung noch nicht erfüllt werden. Eine Übersicht über alle Fristen nach den Energiepreisbremsegesetzen finden Sie unten und auf der Folgeseite.

Aktualisierte FAQ

Das Bundeswirtschaftsministerium aktualisiert laufend die FAQ zu den unterschiedlichen Themenbereichen Strompreisbremse, Gaspreisbremse, Abschöpfung von Zufallsgewinnen und Selbsterklärung von Unternehmen. Die jeweils aktuellen FAQ sind unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html zu finden.

Fristenübersicht Preisbremsengesetze

(blau unterlegte Felder: Pflichten von Letztverbrauchern)

Ab 01.01.2023	§ 6 (1), § 14 (1) EWPPBG	Entlastung Großverbraucher Erdgas/Wärme
Bis 31.01.2023	§ 4 (4) EWPPBG	Allgemeine Info über Gaspreisbremse auf Homepage
Bis 15.02.2023	§ 12 (4) EWPPBG	Allgemeine Info über Wärmepreisbremse auf Homepage oder Kundenmitteilung
Bis 28.02.2023	§ 33 (9) EWPPBG	Antrag auf Vorauszahlung (Gas/Wärme) (Einmalig verlängert bis 31.03.2023)
Vor dem 01.03.2023	§ 3 (3), § 11 (4) EWPPBG; § 12 (2) StromPBG	Konkrete Kundeninformation über Entlastung (Gas/Wärme/Strom)
Bis zum 01.03.2023	§ 9 (4) EWPPBG	Angaben von Letztverbrauchern, deren Netzentgelte oder Messstellenentgelte nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, ggü. den Erdgaslieferanten
Bis zum 01.03.2023 oder unverzüglich	§ 10 (4) EWPPBG	Angaben von KWK-Anlagenbetreibern ggü. Lieferanten
Ab 01.03.2023	§ 3 (1), § 11 (1) EWPPBG	Entlastung restliche Kunden Erdgas/Wärme und alle Stromkunden
Bis 31.03.2023 (oder unverzüglich)	§ 22 (1) S. 1 EWPPBG; § 30 (1) S. 1 StromPBG	Abgabe Selbsterklärung von Letztverbrauchern, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigen wird
Bis 31.03.2023	§ 29a (6) EWPPBG; § 37a (6) StromPBG	Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde erklären, dass sie eine Förderung gemäß den Preisbremsengesetzen mit einer Entlastungssumme über 25 Mio. Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den Pflichten des Boni- und Dividendenverbots unterliegen
Bis 31.03.2023 (oder unverzüglich)	§ 14 (1) StromPBG	VNBs teilen dem vorgelagerten ÜNB die Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich Abschöpfung von Überschusserlösen nach Strom PBG fallen, einschließlich der Nummer des Registers mit
Unverzüglich	§ 22 (3) EWPPBG § 30 (2) StromPBG	Mitteilung an Lieferant und Prüfbehörde, wenn die dem Unternehmen gewährte Entlastungssumme 2 Mio. Euro übersteigt
Ab 01.07.2023	§ 22 (7) EWPPBG	Lieferanten übermitteln Selbsterklärungen an „Beauftragten“ (PwC); Beauftragter übermittelt Selbsterklärungen an Prüfbehörde
Bis 15.07.2023	§ 29 (2) EWPPBG; § 37 (2) StromPBG	Vorlage Nachweise zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht an Prüfbehörde
Bis 15.08.2023 (dann alle 3 Monate)	§ 14 (1) StromPBG	Zahlung erwirtschaftete Überschusserlöse Betreiber Stromerzeugungsanlagen ggü. Netzbetreiber

Fortsetzung Fristenübersicht Preisbremsengesetze

(blau unterlegte Felder: Pflichten von Letztverbrauchern)

Bis 30.11.2023	§ 22 (4) EWPPBG; § 30 (4) StromPBG	Neubestimmung Höchstgrenzen und deren Verteilung möglich
Bis 31.12.2023	§ 29a (1) EWPPBG; § 37a (1) StromPBG	Geltungszeitraum des Boni- und Dividendenverbots, soweit die Voraussetzungen vorliegen
Bis 31.12.2023	§ 30 (6) StromPBG	Ggf. Vorlegen „Energiewende“-Plan durch Letztverbraucher
Bis 31.05.2024 (unverzüglich nach 31.12.2023)	§ 22 (1) S. 2 EWPPBG; § 30 (1) S. 2 StromPBG	Selbsterklärung über tatsächlichen Entlastungsbeitrag > 150.000 Euro ggü. Lieferanten bzw. dem Beauftragten (sonst Rückforderung)
Bis 30.06.2024	§ 22 (5) EWPPBG; § 30 (5) StromPBG	Mitteilungspflicht an ÜNBs (Entlastungsbeträge > 100.000 Euro)
Bis 30.06.2024	§ 20 (2) EWPPBG; § 12 (3) StromPBG	Pflicht zur Endabrechnung gewährter Entlastungsbeträge
Bis 30.06.2024	§ 20 (3) EWPPBG; § 12 (4) StromPBG	Frist zur Rückforderung ggü. Letztverbrauchern, wenn Mitteilung fehlt
Bis 31.12.2024	§ 22 (6) EWPPBG	Vorlegen „Energiewende“-Plan durch Letztverbraucher mit Entlastungsbeträgen > 50 Mio. Euro ggü. Prüfbehörde
Bis 31.05.2025	§ 34 (1) EWPPBG	Frist zum Einreichen der Dokumente zur Endabrechnung (Gas/Wärme)



Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Am 24.05.2023 hat der Bundestag in erster Lesung die „Korrekturnovelle“ zu den Energiepreisbremsengesetzen behandelt. Die Änderungen werden voraussichtlich vor der Sommerpause in Kraft treten.

Korrekturbedarf

Nach den ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze ist an verschiedenen Stellen Korrekturbedarf identifiziert worden. Sowohl für Strom als auch für Erdgas und Wärme sollen zusätzliche Entlastungsbeträge gewährt werden, wenn Unternehmen während der Corona-Pandemie atypische Minderverbräuche hatten und deswegen nur geringere Entlastungsbeträge erhal-

ten. Diese sog. „atypischen Minderverbräuche“ sollen dann vorliegen, wenn Unternehmen nachweisen, dass sie Coronahilfen erhalten haben und die Verbräuche um mindestens 50 % geringer waren als im Jahr 2019.

Für Stromverbräuche, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wärmepumpen oder Stromheizungen entstanden sind, soll ein separater Referenzpreis eingeführt werden, der mit 28 Cent/kWh deutlich unter dem regulären Referenzpreis von 40 Cent/kWh für Kleinverbräuche liegt. Weitere Änderungen sind überwiegend technischer und redaktioneller Natur. Die Vorschriften zur verpflichtenden Energieberatung im Bereich Krankenhausfinanzierung und Pflegeeinrichtungen werden präzisiert.

Verfahren

Nach der Überweisung des Gesetzentwurfs in die Ausschüsse hat am 14.06.2023 eine öffentliche Anhörung zur Korrekturnovelle stattgefunden. Dabei hat sich die Versorgungswirtschaft dagegen ausgesprochen, für Wärmepumpen- und Heizstrom einen gesonderten Referenzpreis festzulegen. Die ohnehin schon strapazierten Lieferanten seien mit dieser neuen Variante überfordert.

Der Bundestag wird nun in zweiter und dritter Lesung über den Gesetzentwurf entscheiden. Dem Bundesrat wird das Gesetz voraussichtlich zur letzten Sitzung vor der Sommerpause am 07.07.2023 zugeleitet werden.



Umsatzsteuerliche Behandlung der Energiepreisbremsen

Nach anfänglicher Unklarheit hat sich zwischenzeitlich eine Branchenauffassung dazu gebildet, wie die Zahlungen im Rahmen der Energiepreisbremsen im Hinblick auf die Umsatzsteuer zu behandeln sind.

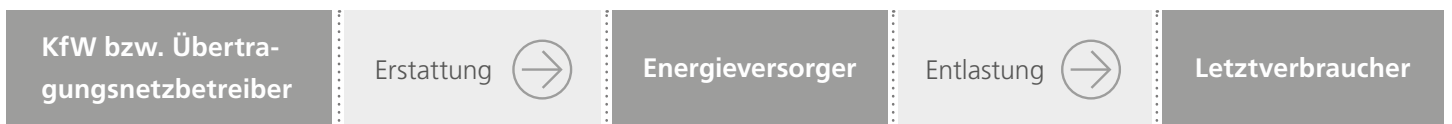
U. a. für private Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh im Jahr wird der Gaspreis auf 12 Cent brutto pro Kilowattstunde begrenzt. Der Strompreis für private Verbraucher und kleine Unternehmen mit ei-

nem Stromverbrauch von bis zu 30 000 kWh pro Jahr wird bei 40 Cent/kWh brutto, also inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Für Industriekunden liegt die Grenze bei 13 Cent zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70 % des prognostizierten Verbrauchs.

Für die Energieversorger besteht hinsichtlich der Entlastungen im Rahmen der Gas- und Wärmepreisbremse ein Erstattungsanspruch unmittelbar gegen den Bund. Die Erstattung der Entlastungsbeträge durch die Strom-

preisbremse an die Lieferanten erfolgt demgegenüber durch den für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Somit treten diese Ansprüche der Energieversorger gegen den Bund bzw. die Übertragungsnetzbetreiber **an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers**. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich bei dieser Zahlung daher um ein sog. Entgelt von dritter Seite für die Lieferung an den Letztverbraucher.



Umsatzsteuerliche Qualifizierung der Energielieferung ändert sich nicht!

Dies führt dazu, dass keine Leistungsbeziehungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Energieversorgern entstehen, sondern lediglich eine Leistung in Form der Strom- und Gas- oder Wärmelieferung an den Letztverbraucher vorliegt.

Die Energieversorger schulden somit die Umsatzsteuer aus der gesamten, ungeminderten Stromlieferung. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus der Zahlung der Kunden zzgl. der durch den Bund bzw. den Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Erstattungsbeiträge für die Energiepreisbremsen zusammen.

Korrespondierend hierzu haben vorsteuerabzugsberechtigte Letztverbraucher einen Vorsteuerabzug aus der **gesamten Lieferung**, also vor Abzug der Preisbremse.

Das ist zu beachten

In der praktischen Umsetzung ergibt sich durch die Behandlung der Erstattungsbeträge für Energiepreisbremsen als Entgelt von Dritter Seite für die Lieferungen an den Letztverbraucher ein erhöhtes umsatzsteuerrechtliches Risiko: Dieses besteht insbesondere in der Möglichkeit einer falschen Rechnungsausstellung durch die Energieversorger und eines zu niedrigen Vorsteuerabzuges durch den Letztverbraucher.

Daher ist darauf zu achten, dass die Rechnung nach dem folgenden Musterbeispiel ausgestellt wird:

Wichtig für Stromkunden: Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden sind weiterhin berechtigt, die Vorsteuer in Höhe von 19 Euro aus der gesamten Stromlieferung geltend zu machen. Deshalb sollten Letztverbraucher die erhaltenen Rechnungen auf den korrekten Ausweis der Umsatzsteuer überprüfen, damit die volle Erstattung der Vorsteuer durch das Finanzamt gewährleistet ist.

Wichtig für Energieversorgungsunternehmen: Die Energieversorgungsunternehmen beantragen die Erstattung des Entlastungsbetrages nach der Energiepreisbremse, im Beispielsfall 10 Euro beim Bund bzw. beim Übertragungsnetzbetreiber.

Darüber hinaus sollten Energieversorgungsunternehmen bei ihren Abrechnungen darauf achten, dass die Entlastung nach der Energiepreisbremse nicht zu einer Minderung des Umsatzsteuerausweises führt.

Sofern es sich bei den Energielieferverträgen um Verträge mit vereinbarten Abschlagszahlungen handelt, gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die vorab gewährten Entlastungsbeträge ebenfalls Abschlagszahlungen von Dritter Seite darstellen.

Hinweis: Bislang hat die Finanzverwaltung noch nicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Strom- und Gaspreisbremse Stellung genommen. Insoweit bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten.

	Netto in €	USt-Satz in %	USt-Betrag in €	Brutto in €
Rechnungsbetrag	100,00	19	19,00	119,00
Entlastung nach Energiepreisbremse				-10,00
Zahlbetrag				109,00



Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Am 27.05.2023 ist das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 133, 1). Mit dem Artikelgesetz werden das Energiewirtschaftsgesetz, das Messstellenbetriebsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, die Ladesäulenverordnung und das Bundesbedarfsplangesetz geändert. Ziel ist es, die Digitalisierung der Energiewende voranzubringen.

Befund

Das Gesetz war erforderlich geworden, weil die Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs (Smart-Meter) nicht in dem erforderlichen Tempo erfolgt ist. Die bisherigen Regelungen waren zu bürokratisch. Die mangelnde Digitalisierung der Energiewirtschaft wurde als ein Hemmschub für eine Umsetzung der Energiewende identifiziert.

Lösung des Gesetzgebers

Mit dem Gesetz soll die Bürokratie im Zusammenhang mit dem Einbau intelligenter Messsysteme verringert werden. Bislang ist der Rollout intelligenter Messsysteme u. a.

davon abhängig, dass drei Hersteller mit entsprechenden Geräten auf dem Markt sind. Diese Regelung entfällt nunmehr. Sowohl die Preisobergrenze als auch die Finanzierung des Messstellenbetriebs werden geändert. Die Kosten für den Endverbraucher werden gesenkt und die Netzbetreiber an den Kosten intelligenter Messsysteme beteiligt. Netzbetreiber profitieren vom flächendeckenden Einbau intelligenter Messsysteme, weil sie dadurch eine bessere Datenbasis für ihren Netzbetrieb erhalten. Der Gesetzgeber meint, dass die Netzbetreiber einen Beitrag zur Finanzierung intelligenter Messsysteme leisten sollen.

Mieterstrom führt trotz mehrfacher Novellen der gesetzlichen Regelungen immer noch ein Schattendasein. Das liegt nicht zuletzt daran, dass für die Abrechnung komplizierte Messkonzepte erforderlich sind, die einer Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten regelmäßig entgegenstehen. Mit einer Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes werden sog. „virtuelle Summenzähler“ beim Mieterstrom zulässig. Diese Änderung führt nach Einschätzung der Branche zu einer deutlichen Senkung der Kosten für derartige Projekte.

Verbraucher sollen in größerem Umfang von zeit- und lastvariablen Tarifen profitieren können. Bislang gibt es nur wenig Anreize für Energielieferanten, solche Tarife anzubieten. Derzeit sind nur sehr große Energielieferanten verpflichtet, solche Tarife anzubieten. Das wird sich ändern. Ab dem 01.01.2025 müssen alle Lieferanten zeit- oder lastvariable Tarife anbieten, sofern die Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Man verspricht sich davon eine größere Verbreitung derartiger Tarife, was ebenfalls ein Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende sein kann.

Kritik an der Novelle

Einigen Marktakteuren gehen die gesetzlichen Regelungen nicht weit genug. Es wird kritisiert, dass ein Anspruch auf Einbau eines Smart-Meters erst ab 2025 besteht und damit ein großes Potenzial verschenkt wird. Andere befürchten, dass auch die Verbreitung von Smart-Metern nicht zu Kostenvorteilen bei den Verbrauchern führt.

Neue Informationspflichten für Brennstoff- und Wärmelieferanten

Am 01.01.2023 ist das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) in Kraft getreten (BGBl I, S. 2154). Das Gesetz regelt die Aufteilung der Kohlendioxidkosten aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zwischen Mietern und Vermietern. Es begründet eine Reihe von Informationspflichten bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme.

CO₂-Kosten müssen zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden

Mit dem „Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG) vom 05.12.2022 hat der Gesetzgeber die Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Vermieter und Mieter geregelt. Kohlendioxidkosten im Sinne des Gesetzes sind die Kosten, die in den Brennstoffkosten oder Wärmelieferkosten enthalten sind. Diese Kosten entstehen Brennstoff- und Wärmelieferanten dadurch, dass sie für die jeweils eingesetzten Brennstoffmengen Zertifikate nach dem nationalen oder EU-Emissionshandel erwerben müssen.

Das Gesetz differenziert beim Aufteilungsmechanismus zwischen Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Bei Wohngebäuden richtet sich die Verteilung nach dem Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes bzw. der Wohnung. Die Details dazu sind in einer Anlage zum Gesetz geregelt. Bei Nichtwohngebäuden trägt der Vermieter pauschal 50 % der Kohlendioxidkosten. Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter, wonach der Anteil des Vermieters geringer ist, sind unzulässig. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes wird die pauschale Aufteilung bei Nichtwohngebäuden im Jahr 2025 von einem Stufenmodell abgelöst werden.

Für Brennstoff- und Wärmelieferanten entstehen umfangreiche Informationspflichten

Damit der Vermieter in der Lage ist, die entsprechenden Kosten zu beziffern, werden den Brennstoff- und Wärmelieferanten umfangreiche Informationspflichten auferlegt. Brennstofflieferanten müssen informieren, über

- ▶ die Brennstoffemissionen der jeweiligen Lieferung in Kilogramm CO₂,
- ▶ den Preisbestandteil der CO₂-Kosten für die gelieferten Mengen,
- ▶ den heizwertbezogenen Emissionsfaktor des gelieferten Brennstoffs in Kilogramm CO₂ pro Kilowattstunde,
- ▶ den Energiegehalt der gelieferten oder zur Wärmeversorgung eingesetzten Brennstoffmenge in Kilowattstunden

sowie einen Hinweis darauf geben, dass Mieter, die sich selbst mit Wärme versorgen, einen Erstattungsanspruch gegen den Vermieter haben.

Für Wärmelieferanten gelten die Informationspflichten entsprechend. Anstelle der Brennstoffe ist auf die zur Erzeugung der gelieferten Wärme eingesetzten Brennstoffe abzustellen. Wenn die Wärmeerzeugung in einer KWK-Anlage erfolgt, muss eine Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme gemäß der Zuordnungsregel in der Zuteilungsverordnung 2020 vorgenommen werden. Werden Wärmenetze aus mehreren Anlagen gespeist, ist ein einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor des Wärmenetzes in Kilogramm CO₂ pro Kilowattstunde anzugeben. Dieser Faktor muss die Emissionsmengen der Einzelanlagen jeweils anteilig zur insgesamt eingespeisten Wärmemenge abbilden.

Werden Wärmenetze auch aus Wärmeerzeugungsanlagen gespeist, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen, sind die Emissionsdaten und Produktionsmengen gemäß dem TEHG zugrunde zu legen. Als maßgeblicher Zertifikatepreis gilt der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 TEHG in dem Jahr, das dem Jahr der Rechnungsstellung vorangeht.

Das Gesetz ist erstmals auf Abrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 01.01.2023 beginnen. Kohlendioxidkosten, die aufgrund des Verbrauchs von Brennstoffmengen anfallen, die vor dem 01.01.2023 in Rechnung gestellt worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Hinweis: Lieferanten von Brennstoffen und Fernwärme sollten rechtzeitig Vorkehrungen treffen, damit sie die umfangreichen Informationspflichten mit der Abrechnung über das Lieferjahr 2023 erfüllen können.

Umfassende Informationspflichten des Energielieferanten bei Preisanpassungen

Der BGH verpflichtet Strom- und Gaslieferanten, bei Preisanpassungen auch außerhalb der Grundversorgung die einzelnen Preisbestandteile aufzuführen und einander gegenüberzustellen.

Mit zwei Entscheidungen vom 21.12.2022 (Az. VIII ZR 199/20 und 200/20) verpflichtet der BGH Strom- und Gaslieferanten, bei Preisanpassungen auch außerhalb der Grundversorgung die einzelnen Preisbestandteile aufzuführen und einander gegenüber zu stellen. Der BGH begründet das mit dem berechtigten Bedürfnis der Kunden nach größtmöglicher Transparenz der Preisänderungsmittelteilung.

Bestandteile der Energiepreise

Der Strompreis und der Gaspreis setzen sich aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen. Neben dem reinen Energiepreis berechnet der Lieferant die Kosten für die Netznutzung, diverse Umlagen und Abgaben sowie die auf die jeweilige Energieart erhobenen Steuern. Ändern sich einzelne Preisbestandteile, geben Energielieferanten diese Änderungen an die Kunden weiter.

Pflichten des Grundversorgers

Ändert der Grundversorger die allgemeinen Preise der Grundversorgung, muss er das öffentlich bekannt machen und die Kunden brieflich informieren. Die Transparenzpflichten bei Strom und Gas sind unterschiedlich ausgeprägt. Die Stromgrundversorgungsverordnung schreibt vor, dass die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Abs. 2

der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte des Messstellenbetreibers aufgeführt werden müssen. Zusätzlich zu diesen Angaben hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der genannten Belastungen von dem allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen.

Die Gasgrundversorgungsverordnung schreibt vor, dass der Grundversorger die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe und die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz gesondert auführen muss. Ändern Grundversorger die allgemeinen Preise, müssen sie die einzelnen Bestandteile vor und nach der Preiserhöhung einander gegenüberstellen (BGH-Urteil vom 06.06.2018, Az. VIII ZR 247/17).

Gleiches Recht für alle!

Für Preisänderungen bei Verträgen außerhalb der Grundversorgung sieht das Energiewirtschaftsgesetz derartige Regelungen nicht vor. Dennoch meint der BGH, dass auch bei Sonderverträgen dieselben Verpflichtungen gelten. Der BGH begründet das damit, dass die o. g. Verpflichtungen des Grundversorgers sich aus den einschlägigen EU-Richtlinien ergeben und der Gesetzgeber auch für Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung nicht hinter diesen Vorgaben zurückbleiben wollte. Überdies seien Kunden außerhalb der Grundversorgung nicht weniger schützenswert als grundversorgte Kunden. Kunden müssen „in voller Sachkenntnis“ entscheiden können, ob sie die Preisanpassung akzeptieren oder den

Vertrag kündigen. Das sei nur sichergestellt, wenn sie darüber informiert sind, welche Preisbestandteile sich geändert haben und welche nicht.

Hinweis: Man mag dem BGH vorwerfen, mit diesen Vorgaben über das Ziel hinausgeschossen zu sein und ein idealisiertes Bild des informierten Verbrauchers zu hegen. Für Energielieferanten gilt, dass Erläuterungen zu Preisanpassungen künftig ausführlicher ausfallen und die vom BGH geforderte Gegenüberstellung enthalten müssen. Während des Zeitraums der Geltung der Energiepreismessen sind allerdings die Informationspflichten nach den Grundversorgungsverordnungen und dem Energiewirtschaftsgesetz ausgesetzt, es gelten nur die Informationspflichten nach dem Strompreismessengesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz.

CBAM-Verordnung zum CO₂-Grenzausgleichssystem ist in Kraft getreten

Mit der Verordnung (EU) 2023/956 ist das neue CO₂-Grenzausgleichssystem (englisch: Carbon Border Adjustment Mechanism / CBAM) zum 17.05.2023 in Kraft getreten. Erste Meldepflichten für CO₂-intensive Importe in die EU gelten bereits ab 01.10.2023.

Die Bestrebungen der EU-Kommission, dem Klimawandel und der Umweltzerstörung im Rahmen des EU-Green-Deals entgegenzuwirken, sollen vor allem mit dem EU-Klimaschutzpaket „Fit For 55“ umgesetzt werden. Ziel ist die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen (wie CO₂-Emissionen) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990. Als ein Grundpfeiler des Fit-For-55-Pakets wurde das CBAM mit der [Verordnung \(EU\) 2023/956](#) beschlossen, welches zum 17.05.2023 in Kraft getreten ist.

Durch internationale Partner der Union, die im Vergleich zu den Zielvorsätzen der EU-Kommission weniger ambitionierte Ziele verfolgen, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sog. Carbon Leakage. Das CBAM soll diesbezüglich verhindern, dass Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilspektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder dass anstelle von Waren mit weniger Treibhausgasemissionen gleichwertige Erzeugnisse mit niedrigeren Anforderungen zur Emissionsreduktion importiert werden.

Betroffen sind grundsätzlich die in Anhang I und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland (Grundsatz, ausgenommen sind die EFTA-Staaten und Gebiete, welche nach Anhang III i. V. m. Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EU) 2023/956 nicht in den Anwendungs-

bereich der Verordnung fallen, z. B. Helgoland). Betroffen sind die Produktgruppen Aluminium, Chemikalien, Eisen, Düngemittel, Stahl, Strom und Zement.

Ab dem 01.10.2023 beginnt eine bis zum 31.12.2025 andauernde Übergangsphase. Für Einführer mit Ansässigkeit innerhalb der EU, deren indirekte Zollvertreter sowie für die indirekten Zollvertreter von Einführern, die nicht in der EU ansässig sind, gelten u. a. folgende Verpflichtungen:

- ▶ Berechnung und Dokumentation der direkten und indirekten Emissionen, welche im Produktionsprozess der importierten Güter entstanden sind,
- ▶ Pflicht zur quartalsweisen Vorlage eines Berichts mit Angaben
 - zur Gesamtmenge jeder Warenart,
 - den tatsächlichen Gesamtemissionen berechnet nach der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/956 beschriebenen Methode und
 - zum CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die in den eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen zu zahlen ist, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

Ab 01.01.2026 greifen weitergehende Pflichten, wie bspw.

- ▶ Beantragung von CBAM-Anmeldeberechtigung als zugelassener CBAM-Anmelder,
- ▶ kostenpflichtige CBAM-Zertifikate und
- ▶ die Bepreisung von direkten und indirekten Emissionen der Einfuhrware.

Hinweis: Um Verstößen gegen das CBAM vorzubeugen, ist betroffenen Unternehmen zu empfehlen, dass bereits jetzt innerbetriebliche Zuständigkeiten für die Prüfung und Einhaltung der entsprechenden Meldepflichten festgelegt sowie Prozesse zur frühzeitigen Abstimmung mit den Drittlieferanten hinsichtlich der Kalkulation von CO₂-Emissionen vorbereitet werden.



Umsatzsteuerliche Leistungen beim Ladevorgang von Elektrofahrzeugen

In einem polnischen Fall hatte der EuGH Leistungen, die beim Laden von Elektrofahrzeugen an Ladepunkten vom Ladepunktbetreiber an den Endkunden erbracht werden, umsatzsteuerlich zu beurteilen.

Ein polnischer Unternehmer beabsichtigte, eine Tätigkeit auszuüben, die in der Errichtung und dem Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge bestand. Die Ladestationen sollten mit Multi-standard-Ladegeräten ausgestattet werden, die sowohl über Schnell- als auch Langsamladeanschlüsse verfügen. Nutzern sollte je nach Ladezeit unter Nutzung des Schnell- oder des Langsamladeanschlusses ein Preis für den bezogenen Strom in Rechnung gestellt werden. Die bei jedem Ladevorgang erbrachten Leistungen konnten zudem das Bereitstellen der Ladevorrichtungen, die

Übertragung der Elektrizität angepasst an die Parameter der Fahrzeugbatterie und die notwendige technische Unterstützung umfassen. Über eine spezielle Plattform sollte den Nutzern die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ladeanschluss zu reservieren und den Verlauf der getätigten Umsätze und Zahlungen zu verfolgen. Die Leistungen sollten mit einem einheitlichen Preis in Rechnung gestellt werden. In Frage stand, ob diese Leistungen einheitlich oder separat für Umsatzsteuerzwecke zu beurteilen sind.

Mit Urteil vom 20.04.2023 ([Rs. C-282/22](#)) beurteilte der EuGH die Leistungen insgesamt als eine komplexe einheitliche Leistung, bei der die Übertragung von Elektrizität grundsätzlich den charakteristischen und dominierenden Bestandteil der einheitlichen und komplexen Leistung darstelle. Da gemäß der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für Strom-

lieferungen Liefergrundsätze gelten, beurteilte der EuGH die komplexe Leistung insgesamt als Lieferung. Dies entspricht auch der deutschen Sichtweise. Die mit der Übertragung der Energie verbundenen Leistungen der Bereitstellung der Ladevorrichtung, der technischen Unterstützung und der Bereitstellung von IT-Anwendungen sind damit so eng verbunden, dass sie keinen eigenen Zweck erfüllen und deshalb hierauf insgesamt Liefergrundsätze anzuwenden seien.

Hinweis: Grundsätzlich sind Einzelleistungen separat zu beurteilen. Der Entscheidungsfall zeigt anschaulich, wann von diesem Grundsatz Ausnahmen gelten und wie die den Umsatz prägende Leistung bestimmt werden kann. Insofern hat die Entscheidung des EuGH nicht überrascht, aber beruhigt.

Vorbereitungsphase für Klimaschutzverträge startet

Am 06.06.2023 startet das vorbereitende Verfahren für das Förderprogramm für Klimaschutzverträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Durch Klimaschutzverträge zwischen energieintensiven Unternehmen und dem BMWK soll die Transformation zu klimafreundlichen Produktionsprozessen unterstützt werden. Etwaige Preissteigerungen oder Preisschwankungen, die durch den Einsatz klimafreundlicher Technologien anfallen, werden zunächst vom Staat getragen. Sobald die transformative Produktion günstiger als die konventionelle erfolgen kann, fließen Mehreinnahmen der geförderten Unternehmen an den Staat zurück. Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Risiken aus Transformationsprojekten abzusichern, Know-how in der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb von innovativen Anlagen zu generieren und damit zusätzliches Potenzial für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu heben.

Hinweis: Kernelemente des Förderprogramms sind in dem Entwurf einer [Förderrichtlinie Klimaschutzverträge](#) (FRL KSV) vom 06.06.2023 festgehalten. Deren Anwendung steht derzeit noch unter dem Vorbehalt von beihilferechtlichen und zuwendungsrechtlichen Prüfungen sowie den Haushaltsverhandlungen. Interessierte Unternehmen können sich bereits seit dem 06.06.2023 für die Teilnahme am vorbereitenden Verfahren bewerben.

Wer kann teilnehmen?

Das Förderprogramm richtet sich Unternehmen aus energieintensiven Industriebranchen, wie z. B. in der Stahl-, Zement- Papier- oder Glasindustrie. Auch Unternehmen mit kleineren Produktionsanlagen (Mindestausstoß 10 Kilotonnen CO₂) sind grundsätzlich antragsberechtigt. Möglich ist dabei auch, dass sich mehrere kleinere Anlagen gemein-

sam als Konsortium für die Teilnahme an dem Programm bewerben. Voraussetzung der Teilnahme ist zudem, dass der Strom, den das Unternehmen zur Industrieproduktion nutzt, zu 100 % aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Teilnehmende Unternehmen stellen im Rahmen eines Auktionsverfahrens dar, welche finanziellen Mittel sie benötigen, um mit angepassten Produktionsprozessen eine Tonne CO₂ zu vermeiden. Diejenigen Unternehmen, welche hierbei mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand das größte Emissionseinsparpotential erzielen können, erhalten den Zuschlag. Sonst übliche Dokumentations- und Nachprüfpflichten entfallen dann im Gegenzug. Allerdings machen die Auktionierung, die Absicherung von nicht-kalkulierbaren Preisrisiken sowie die automatische Anpassung der Förderung inklusive Rückzahlung komplexe Berechnungsformeln erforderlich. Regelmäßig wird dazu Fachexpertise für Finanzierung größerer Investitionsvorhaben hinzuzuziehen sein.

Wie erfolgt die Förderung?

Den geförderten Unternehmen wird eine variable Förderung gezahlt, deren Höhe sich nach den jeweiligen Mehrkosten der klimafreundlichen Anlage im Vergleich zur konventionellen Anlage bemisst.

Wenn die klimafreundliche Produktion günstiger wird als die konventionelle, soll sich die Zahlung umkehren: Die geförderten Unternehmen zahlen sodann Mehreinnahmen an den Staat. Wenn das grüne Produkt preissetzend geworden ist, kann der Klimaschutzvertrag aufgehoben werden.

Über welchen Zeitraum erfolgt die Förderung?

Vorgesehen ist eine Förderung im Rahmen eines Klimaschutzvertrags über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren. Erfolgt nach der Förderung eine Rückzahlung von Mehreinnahmen an den Staat, weil das klimafreundliche Produkt günstiger hergestellt werden kann als das konventionelle, kann der Klimaschutzvertrag aufgehoben werden, wenn das grüne Produkt preissetzend geworden ist.

In welchem Umfang erfolgt die Förderung?

Für das Programm sollen Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe bereitgestellt werden. Die Bewilligung im Rahmen der Haushaltsverhandlungen steht allerdings noch aus.

Wie erfolgt die Teilnahme?

Seit 06.06.2023 läuft ein zweimonatiges vorbereitendes Verfahren. Interessierte Unternehmen können Informationen zu ihren geplanten transformativen Vorhaben beim BMWK einreichen. Auf Grundlage dieser Informationen wird dann im Anschluss ein Gebotsverfahren für die Vergabe der ersten Klimaschutzverträge durchgeführt. Unternehmen, die in dieser ersten Runde des Gebotsverfahrens ein Gebot abgeben möchten, müssen am vorbereitenden Verfahren teilnehmen.

Fazit

Für energieintensive Unternehmen, die an grünen transformativen Projekten arbeiten, könnte eine Teilnahme an dem Förderprogramm durchaus attraktiv sein, um etwaig einhergehende Finanzierungsrisiken abzusichern.

Carbon-Leakage Kompensation für das Abrechnungsjahr 2022 noch bis 30.06.2023 beantragen

Das Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage Kompensation (CL-Kompensation) für das Abrechnungsjahr 2022 endet am 30.06.2022. Unternehmen, die in einem nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) beihilfefähigen (Teil-)Sektor tätig sind, können eine Beihilfe für die mit dem CO₂-Preis belasteten Brennstoffmengen erhalten.

Was steckt hinter der Carbon-Leakage Kompensation?

Unternehmen müssen seit 01.01.2021 Mehrbelastungen beim Bezug fossiler Brennstoffe, u. a. Benzin, Diesel und Erdgas, tragen, seit der nationale Brennstoffemissionshandel (sog. CO₂-Preis) für die Sektoren Wärmeerzeugung und Verkehr eingeführt wurde. Dabei können Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, die gestiegenen Preise nicht ohne Weiteres an die Kunden weitergeben, denn ausländische Anbieter, die nicht der CO₂-Bepreisung unterliegen, können die Produkte zu niedrigeren Preisen anbieten. Um zu verhindern, dass deutsche Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlagern und dies zu einer Verlagerung der CO₂-Emission führt (sog. Carbon-Leakage-Effekt), wurde die Möglichkeit der CL-Kompensation geschaffen.

Antragsvoraussetzungen

Einen Antrag auf CL-Kompensation können Unternehmen stellen, die einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor angehören, vgl. Tabelle 1 und 2 der Anlage zur BECV. Ausreichend ist, dass das Unternehmen lediglich einen Teil seiner Tätigkeit in einem beihilfefähigen (Teil-)Sektor ausübt.

Der CL-Kompensationsantrag muss eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Angaben im Antrag enthalten. Ausgenommen sind die Angaben zu den ökologischen Gegenleistungen.

Höhe der Beihilfe

Die Kompensation für das Abrechnungsjahr 2022 hängt von der entlastungsfähigen maßgeblichen Emissionsmenge, dem Preis der Emissionszertifikate von 30 Euro je Tonne CO₂ und dem (teil-)sektorspezifischen Kompensationsgrad zwischen 65 und 95 % ab. Bei der Berechnung sind allerdings nur solche Brennstoffmengen zu berücksichtigen, die zur Herstellung von Produkten in beihilfeberechtigten (Teil-)Sektoren verwendet wurden. Werden sowohl Produkte in beihilfefähigen Sektoren als auch in nicht-beihilfefähigen Sektoren hergestellt, ist eine Abgrenzung der Brennstoffmengen vorzunehmen.

Antragsverfahren

Der Antrag für das Abrechnungsjahr 2022 mitsamt Wirtschaftsprüfer-Testat ist bis spätestens 30.06.2023 (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt einzureichen.

Hinweis: Hilfestellungen leisten insbesondere der von der DEHSt herausgegebene „[Leitfaden BEHG Carbon Leakage](#)“ sowie das Hinweispapier zu „[Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen](#)“.

Ökologische Gegenleistungen ab dem Abrechnungsjahr 2023 Pflicht!

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 wird die CL-Kompensation nur noch bei bestimmten ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen gewährt. Damit soll gesichert werden, dass die finanzielle Unterstützung für umweltfreundliche Zwecke verwendet wird und einen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emission leistet.

Zu diesem Zweck muss das Unternehmen spätestens seit dem 01.01.2023 ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMS) vorweisen können. Erleichterungen bestehen nur für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch an fossilen

Brennstoffen von weniger als 10 GWh in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr.

Dieses EMS bildet auch die Grundlage für die sog. Klimaschutzmaßnahmen, die das Unternehmen erbringen und auf diese Weise einen Großteil der finanziellen Unterstützung in Maßnahmen für die Energieeffizienz und Dekarbonisierung des Produktionsprozesses reinvestieren muss. Wurden Maßnahmen im EMS identifiziert, die zur Verbesserung der Energieeffizienz des Unternehmens beitragen und sind diese auch wirtschaftlich durchführbar, d. h. amortisieren sich diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums, müssen diese mindestens zu 50 % (ab dem Abrechnungsjahr 2025: zu 80 %) der im Vorjahr gewährten Beihilfe durchgeführt werden. Wurden keine weiteren Maßnahmen, die wirtschaftlich durchführbar sind, identifiziert, erhalten die Unternehmen dennoch die Beihilfe, ohne (weitere) Investitionen geleistet zu haben.

Weitere Änderungen ab dem Abrechnungsjahr 2023

Um den vollen (teil-)sektorspezifischen Kompensationsgrad zu erreichen, müssen Unternehmen ab dem Abrechnungsjahr 2023 nachweisen, dass sie die Schwellenwerte der in der BECV festgelegten (teil-)sektorspezifischen Emissionsintensitäten überschreiten. Dabei ergibt sich die Emissionsintensität des Unternehmens aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge und der Bruttowertschöpfung jeweils im Abrechnungsjahr.

Hinweis: Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist bereits bekannt aus den Antragsverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 bzw. EnFG sowie im Rahmen der Strompreiskompensation.

Sofern der Nachweis nicht erbracht oder der Schwellenwert nicht überschritten wird, wird ein Kompensationsgrad von 60 % (sog. Fall-back) bei der Berechnung der Beihilfe unterstellt.



Der 12. Leipziger Klimatag 2023 war ein großer Erfolg

Der Leipziger Klimatag (bis 2022: Leipziger EEG-Tag) hat bereits seit Jahren einen festen Platz im Terminkalender von energieintensiven Unternehmen und fand auch 2023 am 01.03.2023 in Leipzig statt. Veranstaltet wurde der 12. Leipziger Klimatag von Ebner Stolz gemeinsam mit der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft und der IHK zu Leipzig, wobei die Veranstaltung erstmals hybrid durchgeführt wurde.

Bis zur Absenkung der EEG-Umlage auf null Euro im Juli 2022, war das Ziel des Leipziger EEG-Tages, insb. über aktuelle Entwicklungen zum Antragsverfahren für eine Begrenzung der EEG-Umlage und dem Erhalt von weiteren Begünstigungen (z. B. Strompreiskompensation) zu berichten. Ferner wurde in einem „big picture“ über neueste Tendenzen in der Klimapolitik berichtet.

Nach der Absenkung der EEG-Umlage haben sich die Veranstalter dazu entschieden, den Leipziger EEG Tag in den Leipziger Klimatag zu überführen. Themen des neuen Formats sind insb. aktuelle Informationen zur Umsetzung der Compliance-Strategie auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (net-zero CO₂ emissions by 2045).

Mit über 250 Teilnehmenden der hybriden Veranstaltungen wurde der 12. Leipziger Klimatag sehr gut angenommen. Die Referentinnen und Referenten informierten über aktuelle Tendenzen in der Klimapolitik. Ausgehend von gesetzlichen Regelungen bzw. diskutierten Vorgaben der Europäischen Union stellten die Referenten Instrumente vor, mit denen die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 in der EU erreicht werden soll. Instrumente sind u. a.: der europäische und nationale Emissionshandel, die Corporate Social Responsibility und hier insb. die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Daneben wurde aufgezeigt, dass durch eine Vielzahl von möglichen Antragsverfahren, wie z. B. der Antrag auf Carbon-Leakage-Kompensation oder der Strompreiskompensation die Strom-

und Brennstoffkosten bei energieintensiven Unternehmen gesenkt werden können und dabei aufgrund der verpflichtenden ökologischen Gegenleistungen auch ein Beitrag zur Netto-Treibhausgasneutralität geschaffen werden kann. Es wurden aber auch Förderprogramme wie z. B. Klimaschutzverträge erläutert, die die Transformation der Industrie vorantreiben sollen.

Das Feedback der Teilnehmenden war durchweg positiv und diese wurden in rund 5,5 Stunden effektiv über sämtliche aktuellen Entwicklungen zum Thema Compliance-Strategie auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 informiert.

Bereits heute freuen wir uns auf den 13. Leipziger Klimatag am 06.03.2024 in Leipzig und hoffen, Sie dann auch begrüßen zu dürfen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Christoph Germer, Tel. +49 403 7097-230
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
novusenergie@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com